

Eingliederungshilfe für Geflüchtete mit Behinderung Änderungen im AsylbLG zum 01.01.2020 in Kraft getreten

Zum 01.09.2019 ist das Asylbewerberleistungsgesetz umfangreich geändert worden. Auf die Änderungen ist der Flüchtlingsrat auch schon [ausführlich eingegangen](#) und auch darauf, dass einige Änderungen verfassungswidrig sein dürften und daher in einigen Fällen Widersprüche und Eilanträge sowie bei Bedarf Klagen ratsam erscheinen ([siehe dazu hier](#)).

Zum 01.01.2020 ist nun aber eine weitere kleine Änderung im AsylbLG in Kraft getreten, auf die wir hier hinweisen wollen und die für Geflüchtete mit Behinderung von Bedeutung ist:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG lautet nun wie folgt: „Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch **und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Hervorhebung vom FRN)** auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“

Hintergrund ist die Tatsache, dass zum 01.01.2020 Änderungen im SGB 9, dem Gesetz über Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, in Kraft getreten sind. Dort steht in § 100 SGB 9: „Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe“. Allerdings stellt der § 2 AsylbLG klar, dass diejenigen, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, bei Bedarf Eingliederungshilfen nach Teil 2 des SGB 9 bekommen.

Diejenigen, die Leistungen nach § 3 ff AsylbLG erhalten, können (wie zuvor) bei Bedarf die notwendige Eingliederungshilfe nach § 6 AsylbLG erhalten. Dabei ist höherrangiges Recht zu beachten, so dass das Ermessen der Sozialämter stark eingeschränkt, bzw. sogar auf Null reduziert sein kann.

In der Gesetzesbegründung wird auf die Anwendung der Eingliederungshilfen für Bezieher_innen von Leistungen nach dem AsylbLG noch mal in hilfreicher Weise eingegangen (dass dort davon die Rede ist, dass Leistungsberechtigte bereits nach 15 Monaten § 2-Leistungen erhalten können, dürfte dem Gesetzgebungs-Chaos geschuldet sein):

„Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Buch; das gilt auch wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels sind. Auf Leistungsberechtigte, die nach 15 Monaten Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG beziehen (sog. „Analogleistungsberechtigte“), sollen allerdings die Regelungen zur Eingliederungshilfe für Ausländer nach Teil 2 des SGB IX-E zukünftig – ebenso wie die Regelungen der Sozialhilfe für Ausländer nach dem SGB XII – entsprechende Anwendung finden; § 2 Absatz 1 AsylbLG soll entsprechend geändert werden. Für die Dauer des Grundleistungsbezugs (erste 15 Monate) bietet § 6 Absatz 1 AsylbLG bereits nach geltendem Recht eine Grundlage für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Norm obliegt es den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG, europarechtliche Vorgaben einzuhalten und den Wertentscheidungen völkerrechtlicher Verträge, an die Deutschland gebunden ist (UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention), Rechnung zu tragen. Dies kommt insbesondere in Betracht, soweit die Gewährung von Eingliederungshilfe an Kinder betroffen ist, weil hier nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten ist.“ ([S. 278 in BT-Drucksache 18/9522](#))